

## **Allgemeine Bedingungen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH zur Belieferung eines Endkunden mit elektrischer Energie (reg. Leistungsmessung)**

### **1 Definitionen**

- 1.1 Die Festlegungen der HT-Zeiten und NT-Zeiten richten sich nach den Vorgaben des örtlichen Netzbetreibers.
- 1.2 Werktage sind alle Tage ausschließlich Samstage, Sonntage und Feiertage.
- 1.3 Feiertage sind alle bundeseinheitlichen Feiertage sowie die Börsenfeiertage der EEX.

### **2 Messung/Ablesung/Zutrittsrecht/Rechnungs- und Messfehler**

- 2.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Sofern eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Messstellenbetreiber oder von neu.sw gefordert wird, verpflichtet sich der Kunde, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Messstellenbetreibers einzuholen.
- 2.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von neu.sw, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine (1) Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein (1) Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 2.3 Der Kunde wird auf Wunsch von neu.sw jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen an der/den im Vertrag genannten Marktlokation(en) zu ermöglichen. Die Kosten einer vom Kunden veranlassten Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 2.4 Ergibt eine Nachprüfung der abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so schätzt neu.sw den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei (3) Jahre, beschränkt.
- 2.5 Sofern Marktlokationen mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh ohne Zählerfernauslesung beliefert werden, gilt Folgendes: Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder von neu.sw oder auf Verlangen von neu.sw oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt neu.sw eine Selbstablesung des Kunden, fordert neu.sw den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse von neu.sw an einer Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, so ist neu.sw berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

### 3 Rechnungsstellung

- 3.1 neu.sw rechnet monatlich bis spätestens zum Ende des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Vormonat gelieferte elektrische Energie ab.
- 3.2 Im Fall der Vereinbarung einer Mehr-/Mindermengenvergütung wird diese Vergütung spätestens im Rahmen einer Schlussrechnung innerhalb von sechs (6) Wochen nach Ende des jeweiligen Lieferzeitraums abgerechnet.
- 3.3 Soweit neu.sw die erforderlichen Daten nicht so rechtzeitig vorliegen, dass neu.sw sicherstellen kann, dass der Kunde die jeweilige Abrechnung spätestens sechs (6) Wochen nach Ablauf des abzurechnenden Zeitraums erhält, stellt neu.sw dem Kunden eine vorläufige Rechnung. Liegen Ist-Werte nicht vor, ist neu.sw berechtigt, die Höhe der vorläufigen Rechnung insbesondere durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen zu berechnen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird neu.sw die tatsächlich gelieferte elektrische Energie unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge unverzüglich endabrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von der tatsächlich gelieferten elektrischen Energie, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.
- 3.4 Erhält neu.sw nach der Schlussrechnung für den jeweiligen Lieferzeitraum vom Netzbetreiber nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs maßgebliche Messwerte, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Schlussrechnung durch neu.sw gegenüber dem Kunden.
- 3.5 Abweichend von Ziffer 3.1 gilt für Marktlokationen mit einem Jahresverbrauch bis 100.00 kWh Folgendes:
  - a) neu.sw ist berechtigt, vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. neu.sw berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf (12) Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist eine Marktlokation mit einer registrierenden Leistungsmessung oder einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist neu.sw berechtigt, für diese Marktlokation anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, monatlich bis zum [Monatsletzten] des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Vormonat gelieferte elektrische Energie abzurechnen.
  - b) Zum Ende jedes von neu.sw festgelegten Abrechnungszeitraumes, der zwölf (12) Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von neu.sw eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde ist – abweichend von Satz 1 – berechtigt, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit neu.sw erfolgt. Bei monatlichen Rechnungen entfällt das Recht von neu.sw nach lit. a).

c) Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so rechnet neu.sw geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 2.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

3.6 neu.sw ist berechtigt, dem Kunden sämtliche Rechnungen per E-Mail an die im Anhang zu dieser Anlage vom Kunden einzutragende E-Mail-Adresse zu übersenden. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Änderungen der E-Mail-Adresse neu.sw unverzüglich in Textform an ...@neu-sw.de mitzuteilen. Sofern der Kunde eine Übersendung der Rechnungen in Papierform wünscht, ist neu.sw berechtigt, dem Kunden gegenüber einen Betrag in Höhe von 1,50 EUR pro Rechnung geltend zu machen.

#### **4 Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung**

4.1 neu.sw stellt die von ihr erbrachten Leistungen in Rechnung. Der Kunde ist verpflichtet, Forderungen innerhalb der hierin ausgewiesenen Zahlungsfrist (in der Regel 14 Werktage) ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto von neu.sw.

4.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist neu.sw berechtigt, angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung(en) zu ergreifen; fordert neu.sw erneut zur Zahlung auf oder lässt sie den Betrag/die Beträge durch einen Beauftragten einziehen, stellt neu.sw dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung.

4.3 Einwände gegen Rechnungen hat der Kunde frühestmöglich, spätestens jedoch binnen eines (1) Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung.

4.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

4.5 Gegen Ansprüche von neu.sw kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen neu.sw aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

4.6 Der Kunde ist verpflichtet, neu.sw vorab in Textform zu informieren, sofern Dritte für ihn leisten. neu.sw ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

#### **5 Vorauszahlung vor und nach Lieferbeginn/Sicherheitsleistung**

5.1 neu.sw ist berechtigt, vom Kunden wahlweise eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung in angemessener Höhe zu verlangen, wenn ein von neu.sw zur Absicherung des Forderungsausfallrisikos beantragtes Kreditlimit vom Versicherer aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, nach Vertragsschluss, aber vor Lieferbeginn abgelehnt, aufgehoben oder herabgesetzt wird.

5.2 neu.sw ist zudem berechtigt, vom Kunden wahlweise eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung in angemessener Höhe zu verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Ein

solcher begründeter Fall ist u. a. die Aufhebung, Herabsetzung oder Teilablehnung eines von neu.sw zur Absicherung des Forderungsausfallrisikos beantragten Kreditlimits vom Versicherer aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen.

- 5.3 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Der Beginn einer Vorauszahlung ist so zu wählen, dass die erste Zahlung frühestens zwei Werktage nach Zugang des Vorauszahlungsverlangens beim Kunden fällig wird. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden wird von neu.sw für jeden Vorauszahlungszeitraum nach billigem Ermessen festgelegt. Dabei berücksichtigt neu.sw den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden im jeweiligen Vorauszahlungszeitraum (Liefermonat bzw. Lieferwoche[n]), die prognostizierte Gesamtmenge im jeweiligen Lieferzeitraum gemäß § 1 Absatz 3 des Vertrages und den aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 5.4 Die Vorauszahlung wird unmittelbar nach dem Zeitraum, für den sie geleistet wurde, als Abrechnungsposten in die Verbrauchsabrechnung eingestellt. Dabei erfolgt die Abrechnung der Energielieferung bei einer wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Vorauszahlung abweichend von Ziffer 3.1 jeweils in der Folgeweche des Vorauszahlungszeitraums. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet. Die Forderungen auf Rückerstattung bzw. die Nachforderungen werden sofort fällig.

Abweichend von Sätzen 1 und 2 gilt für Marktlokationen mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh Folgendes: Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 3.5 oder Rechnungsbeträge) verrechnet.

- 5.5 Darüber hinaus ist neu.sw berechtigt, statt einer Vorauszahlung eine Sicherheit vor oder jederzeit nach Beginn der Lieferung in angemessener Höhe zu fordern. Für den Fall, dass eine Sicherheit geleistet wurde, ist neu.sw berechtigt, sich aus der Sicherheit zu befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. neu.sw wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
- 5.6 Die Verwertung einer Sicherheit wird neu.sw dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine (1) Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen (1) Monat.
- 5.7 neu.sw ist verpflichtet, eine etwaig geleistete Sicherheit – sofern sie nicht nach Ziffer 5.5 verwertet wird – unverzüglich zurückzugeben, sobald der Vertrag beendet ist und/oder kein Sicherungsbedürfnis mehr besteht.
- 5.8 Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung in Ziffer 9 sowie zur Kündigung in Ziffer 10 bleiben unberührt.

## **6 Befreiung von der Leistungspflicht/Unterbrechung der Lieferung**

- 6.1 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Partei vor, die sich auf höhere Gewalt beruft.

- 6.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen. Sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.
- 6.3 neu.sw ist weiterhin von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen neu.sw bleiben für den Fall unberührt, dass neu.sw an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.
- 6.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, neu.sw ebenfalls von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 7 verwiesen.

## **7 Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung**

- 7.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen (bei Niederspannungskunden § 18 Niederspannungsanschlussverordnung).
- 7.2 neu.sw wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

## **8 Haftung in sonstigen Fällen/Verjährung**

- 8.1 In allen übrigen Haftungsfällen außerhalb des Anwendungsbereiches von Ziffer 7 ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 8.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 8.3 Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziffer 8.1 bis 8.2 genannten Schadensersatzansprüche – soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen – in einem (1) Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.
- 8.4 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 8.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 9 Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

- 9.1 neu.sw ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen („Sperrung“), wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).
- 9.2 neu.sw ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ferner berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung zu beauftragen,
- a) wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag (inklusive Mahn- und Inkassokosten) in Höhe des durchschnittlichen Lieferentgeltes für **eine (1) Woche** in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer von neu.sw unter Androhung der Sperrung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt, wobei die Androhung zugleich mit der Zahlungsaufforderung erfolgen kann. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, ist neu.sw zur Einstellung der Lieferung und Beauftragung des zuständigen Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung nur dann berechtigt, sofern die geleistete Sicherheit das Sicherungsinteresse von neu.sw in Höhe des noch nicht bezahlten Entgeltes für an den Kunden gelieferten Strom sowie eines etwaigen Schadensersatzes wegen Nichterfüllung des Vertrags nicht vollumfänglich absichert. Dieses Recht besteht, bis neu.sw den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat.
  - b) wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer von neu.sw daraufhin unter Androhung der Sperrung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt, wobei die Androhung zugleich mit der Fristsetzung erfolgen kann. Dieses Recht besteht bis zum vollständigen Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung oder Sicherheit.

Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Verzuges stehen, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen unverzüglich und vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird neu.sw auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

- 9.3 Die Unterbrechung der Belieferung erfolgt im Auftrag von neu.sw durch den zuständigen Netzbetreiber. Der Netzbetreiber hat für die Umsetzung der Unterbrechung nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom bis zu sechs (6) Werktagen Zeit.
- 9.4 Die Kosten der Einstellung und Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung werden dem Kunden von neu.sw in Rechnung gestellt. neu.sw wird die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

## 10 Außerordentliche Kündigung

- 10.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung eingestellt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).
- 10.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- a) wenn die andere Partei länger als vierzehn (14) Tage in Folge oder länger als dreißig (30) Tage innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder

- b) wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag der anderen Partei gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist, oder
- c) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
- d) wenn eine negative Auskunft des Creditreform e.V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen oder
- e) wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder einen wesentlichen Teil ihres Vermögens eingeleitet wurde.

10.3 Ein wichtiger Grund liegt für neu.sw weiterhin vor,

- a) wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“);
- b) wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag (inklusive Mahn- und Inkassokosten) in Höhe des durchschnittlichen Lieferentgeltes für **eine (1) Woche** in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb **einer (1) Woche** nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt;
- c) wenn der Kunde ganz oder teilweise trotz Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung innerhalb der von neu.sw gesetzten Frist von **einer (1) Woche** eine geschuldete Vorauszahlung und/oder Sicherheit nicht leistet;
- d) wenn der Kunde seine Melde- und/oder Zahlungspflichten nach § 60a i. V. m. § 74 Abs. 2 EEG 2017 nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfüllt und diesen Pflichten auch nicht innerhalb einer von neu.sw daraufhin gesetzten weiteren Frist von **zwei (2) Werktagen** nachkommt oder
- e) wenn die Versorgererlaubnis des Kunden nach § 4 StromStG widerrufen wird oder er seinen Versorgerstatus i. S. v. § 5 Abs. 1 StromStG verliert.

10.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. neu.sw ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abzumelden. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer von neu.sw ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund ist neu.sw berechtigt, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, sofern sie eine weitere bilanzielle Zuordnung der Energieentnahme durch den Netzbetreiber nicht auf andere Weise verhindern kann und sie dem Kunden die zusätzliche Möglichkeit der Sperrung mit der Androhung der Kündigung mitgeteilt hat; Ziffer 9.4 und 9.5 gelten entsprechend. Soweit die Entnahmen des Kunden trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der GPKE) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus neu.sw bilanziell zugeordnet werden, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung, die Entgelte nach diesem Vertrag.

10.5 Nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nach Ziffer 10.4 ist neu.sw berechtigt, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, sofern sie eine Zuordnung der Energieentnahme durch den Netzbetreiber nicht auf eine andere Weise verhindern kann. Soweit die Entnahmen des Kunden trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der GPKE) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus neu.sw bilanziell zugeordnet werden, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung die Entgelte nach diesem Vertrag.

- 10.6 Die zur Kündigung berechnete Partei kann von der anderen Partei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Partei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.
- 10.7 Bei Vertretenmüssen des Kunden wird der Teil des Schadensersatzes statt der Leistung, der für neu.sw unmittelbar aus der Nichtabnahme bzw. Nichtlieferung in Folge der vorzeitigen Vertragsbeendigung folgt, auf Grundlage der vom Kunden in Folge der vorzeitigen Beendigung des Vertrages nicht bezogenen Restmenge (Arbeit) ermittelt. Als Restmenge gilt dabei die Differenz zwischen der für sämtliche noch nicht abgerechnete Lieferzeiträume insgesamt vertraglich prognostizierten Gesamtmenge und der vom Kunden nach dem Zeitraum nach dem Zeitraum der letzten Abrechnung bis zum Wirksamwerden der Kündigung tatsächlich bezogenen Menge. Ohne dass der tatsächliche Abschluss eines Deckungsgeschäfts erforderlich ist, berechnet sich der Schadensersatz statt der Leistung in diesem Fall aus der positiven Differenz zwischen dem Restwert des Vertrages (Produkt aus der Restmenge und dem Arbeitspreis Energie gemäß Ziffer 1.1 der Anlage Preisblatt) und dem um alle potenziell anfallenden erforderlichen Transaktionskosten verringerten Erlös, der aus einem Verkauf der Restmenge auf einem geeigneten Markt als Bandbezug für den verbleibenden Lieferzeitraum in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen wäre. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches, insbesondere eines Verzugs- oder Folgeschadens, bleibt unberührt.

## **11 Vertraulichkeit**

- 11.1 Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Bedingungen vertraulich. Sie werden weder den Vertrag vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen.
- 11.2 Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

## **12 Übertragung des Vertrages**

neu.sw ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von neu.sw in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

## **13 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).